



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 04.06.2020

Nr. 9

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Satzung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)	76
Vollzug der Abfallgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Ulrich GmbH & Co. KG, 92249 Vilseck, Oberweißbach 9, auf Genehmigung zum unbefristeten Weiterbetrieb der Bauschuttdeponie Oberweißbach als Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 nach der Deponieverordnung (DepV)	79
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	80
Personalnachrichten	80

---

### **Satzung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)**

Genderhinweis:

Die in dieser Satzung gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen selbstverständlich alle Vertreter\*innen der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein (m/w/d). Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird grundsätzlich nur die männliche Form verwendet, was jedoch keinesfalls eine Diskriminierung der Geschlechter oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen soll.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund der Art. 14 a Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende

## **Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger**

### **§ 1 Grundpauschale**

Die Kreisräte erhalten für ihre Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamts eine Pauschalentschädigung von 135,00 € monatlich, zahlbar jeweils im Voraus.

### **§ 2 Sitzungsgelder**

(1) Für die Teilnahme an

1. Ausschusssitzungen (Ausschüsse i. S. d. Landkreisordnung bzw. der Geschäftsordnung für den Kreistag) und
2. gemeinsamen Besprechungen mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen und den Stellvertretern des Landrats

wird pro Sitzung/Besprechung eine Entschädigung von 45 € gewährt.

- (2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird jedem Kreisrat pro Sitzung eine Entschädigung von 45 € gezahlt, jedoch höchstens jährlich für 12 Sitzungen. Dies gilt auch für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an den Sitzungen ihrer Fraktion (z. B. konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode.
- (3) Kreisräte, die Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags und der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausschüsse entgangenen Lohn oder Gehalt; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistags. Die Erstattung erfolgt im Wege der Verrechnung über den Arbeitgeber, wobei auch die anteiligen Soziallasten übernommen werden. Der Verdienstausfall ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Kreistagssitzungen und an Sitzungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausschüsse entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung von 40,00 € je Sitzung; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistags. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur ein Mal gezahlt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die Entschädigung nach Abs. 4.

### **§ 3 Fahrkosten**

(1) Für

- die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags, seiner Ausschüsse, den Fraktionssitzungen und an den gemeinsamen Besprechungen mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen und den Stellvertretern des Landrats,
- die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags oder Informationsfahrten des Kreistags, jedoch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück,
- die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die im Rahmen einer Klausurtagung des Kreistags oder Klausurtagung, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden, je-

- doch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück sowie
- für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an den Sitzungen ihrer Fraktion (z. B. konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode

wird als Fahrkostenentschädigung gewährt:

- a) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrkosten entsprechend der Maßgaben des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG),
  - b) bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs eine Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung nach den Sätzen des Art. 6 Abs. 1 bis 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (2) Für nicht in § 3 Abs. 1 genannte Dienstgeschäfte (auswärtige Dienstgeschäfte) wird eine Reisekostenvergütung nach den Maßgaben und Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt (vgl. Art. 4 BayRKG).
- (3) Die abrechnungsbegründenden Unterlagen (Teilnehmerliste) anlässlich Fraktionssitzungen sollen der Landkreisverwaltung innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Fraktionssitzung zur Abrechnung vorliegen.

#### **§ 4 Fraktionen**

Zur Bestreitung der Unkosten und des Geschäftsbedarfs der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen wird folgende Entschädigungsregelung getroffen:

- a) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 25,00 € monatlich je Fraktionsmitglied an den jeweiligen Vorsitzenden (bzw. Sprecher) der Fraktion, zahlbar monatlich zum Monatsanfang,
- b) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 100,00 € jährlich je Fraktionsmitglied an die jeweilige Fraktion für Sachaufwand, zahlbar jeweils zur Jahresmitte.

Die unter § 4 Buchst. a) und b) aufgeführten Entschädigungen erhalten auch Kreisräte, die keiner Fraktion angehören.

#### **§ 5 Stellvertreter des Landrats**

- (1) Die Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats wird durch Beschluss des Kreistags in nichtöffentlicher Sitzung der Höhe nach festgesetzt (Art. 53 ff. Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG).
- (2) Der/Die weitere/n durch Beschluss bestellte/n Stellvertreter des Landrats (nachfolgend genannt „weiterer stellv. Landrat“) erhält/erhalten – neben den Entschädigungen nach § 1, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3, sofern er Kreisrat ist/sie Kreisräte sind – eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 710,79 € (gültig ab 01.01.2020). Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt auch für die Aufwandsentschädigung für den/die weiteren stellv. Landrat/Landräte; werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung der für Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz (Art. 54 Abs. 2 KWBG analog). Die Entschädigung ist jeweils am Monatsbeginn im Voraus zu zahlen, auch für die Zeiten des Jahresurlaubs oder bei Krankheit bis zu acht Wochen. Der/Die weiteren stellv. Landrat/Landräte hat/haben Anspruch auf Verdienstausschüttung bei Vertretung des Landrats. § 2 Abs. 3 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

## § 6 Sonstige Ehrenämter

Sonstige Bürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis herangezogen werden, erhalten bei Dienstleistungen am Sitz der Kreisverwaltung eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5, soweit nicht in Sondervorschriften anderes bestimmt ist. Zusätzlich werden die Fahrkosten nach § 3 Abs. 1 der Satzung erstattet. Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden ebenfalls nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) abgegolten.

## § 7 Steuer

Soweit sich für die unter § 1, § 2 Abs. 1 und 2 zu zahlenden Entschädigungen eine Lohnsteuer errechnet, erfolgt die Pauschalversteuerung durch den Landkreis.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 13.05.2014 außer Kraft.

Amberg, 26.05.2020  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Richard Reisinger  
Landrat

### **Vollzug der Abfallgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

#### **Antrag der Firma Ulrich GmbH & Co. KG, 92249 Vilseck, Oberweißenbach 9, auf Genehmigung zum unbefristeten Weiterbetrieb der Bauschuttdeponie Oberweißenbach als Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 nach der Deponieverordnung (DepV)**

Die Firma Ulrich GmbH & Co. KG. beantragte am 28. Oktober 2015 die abfallrechtliche Genehmigung für den Abschluss der Bauschuttdeponie Oberweißenbach sowie für den unbefristeten Weiterbetrieb als Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 nach der Deponieverordnung (DepV). Die beantragte Genehmigung dient der Anpassung der Deponie an den Stand der Technik, der durch die DepV vorgegeben ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß § 3a Sätze 1 und 2, § 3c Satz 1 UVPG (a.F.) sowie Nr. 12.3 Anlage 1 zum UVPG (a.F.) allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG (a.F.) ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zimmer Nr. 1.2.12, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 17.05.2020  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Laura Hofmann  
Regierungsrätin

## Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. <b>AE20-047</b>	01.08.2020 – 30.08.2020	Landkreis Amberg-Sulzbach: Birgland, Ebermannsdorf, Ens- dorf, Freihung, Freudenberg, Ge- benbach, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Kümmersbruck, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Ursensollen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/27.05.2020

## Personalnachrichten

Wir trauern um

**Herrn Hermann Fellner**  
**ehem. Mitglied des Kreistages**

Herr Fellner gehörte von 1978 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach an.

Mit ihm ist ein hoch angesehener, in der Kommunalpolitik verdienter Mann aus dem Leben geschieden, der sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Belange des Landkreises eingesetzt und allseits großes Vertrauen gewonnen hat.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Verehrung.

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Richard Reisinger, Landrat